



Kurzinformation

Erläuterungen zum Merkmal „Stellung/Rolle in der BG“ und Konstellationen innerhalb der BG

Stand: 27.03.2009



Herausgeber:	Ansprechpartner:
Bundesagentur für Arbeit	
Statistik	Joachim Fritz, Tel.: 0911 / 179 - 1905
Regensburger Straße 104	Sylvie Breuer, Tel.: 0911 / 179 - 1478
90478 Nürnberg	

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2009.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Kurzinformation: Erläuterungen zum Merkmal „Stellung/Rolle in der BG“ und Konstellationen innerhalb der BG, Nürnberg 27.03.2009

Erläuterungen zum Merkmal „Stellung/Rolle in der BG“ und Konstellationen innerhalb der BG

1. Erläuterungen zum Merkmal „Stellung/Rolle in der BG“

Bevollmächtigter / erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (Bv/eHb)

Bv/eHb

Der Bevollmächtigte ist der Repräsentant der Bedarfsgemeinschaft (BG) gegenüber dem Träger. In der Regel ist er auch der Antragssteller und Zahlungsempfänger, der die Leistungen der Bedarfsgemeinschaft bezieht.

Der Bv/eHb muss erwerbsfähig und zwischen 15 und unter 65 Jahre alt sein. Nicht Erwerbsfähige (z.B. Kinder unter 15 Jahren) können die Rolle Bv/eHb nicht bekommen.

Pro Bedarfsgemeinschaft darf es höchstens einen Bv/eHb geben.

Befinden sich erwerbsfähige Eltern und mindestens ein erwerbsfähiges unverheiratetes Kind unter 25 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft, so wird die Rolle des Bv/eHb stets an ein Elternteil vergeben. Das soll auch der Fall sein, wenn das Kind der Antragsteller ist.

Wenn es in der Bedarfsgemeinschaft keinen Elternteil gibt, können auch erwerbsfähige Kinder im Alter von 15 bis unter 25 Jahren die Rolle Bv/eHb bekommen.

Partner des Bevollmächtigten / erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II (Partner)

Partner

Lebt der Bevollmächtigte mit einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft, so bekommt dieser die Rolle Partner. Diese Rolle kann nur dann vergeben werden, wenn es in der Bedarfsgemeinschaft einen Bv/eHb gibt.

Der Partner muss nicht unbedingt erwerbsfähig sein. Ein nicht erwerbsfähiger Partner, der mit einem Bv/eHb zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, bekommt ebenfalls die Rolle Partner (und nicht die Rolle ETUK-Partner).

Unverheiratetes Kind unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II

Üblicherweise unterteilt man die unverheirateten Kinder unter 25 Jahren noch einmal in zwei Gruppen: minderjährige unverheiratete Kinder (MUK) und volljährige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren (VU25). Diese Unterteilung gibt es in XSozial-BA-SGB II nicht. Für die beiden im Folgenden erläuterten Untergruppen ist daher stets die Rolle „Unverheiratetes Kind unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II“ zu verwenden. Die Unterteilung in diese beiden Gruppen wird bei der Auswertung anhand des Alters des Kindes vorgenommen.

Speziell für die Ermittlung des BG-Typs wird die Unterteilung der Kinder in diese beiden Gruppen benötigt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden-BG sowie Partner-BG werden VU25 nicht berücksichtigt. D.h. bei Alleinerziehenden-BG bzw. Partner-BG mit Kindern bezieht sich die Information zu den Kindern nur auf minderjährige Kinder. So wird auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende nur für minderjährige Kinder gewährt.

Personen unter 18 Jahren, die verheiratet sind, bekommen hingegen die Rolle Bv/eHb oder Partner, auch wenn sie mit ihren Eltern in einer Wohnung leben. In diesem Fall bilden die Eltern sowie das verheiratete Kind mit seinem Partner jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Minderjähriges unverheiratetes Kind (MUK)

MUK

Hierbei handelt es sich um Kinder unter 18 Jahren, die zusammen mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und nicht verheiratet sind.

In XSozial-BA-SGB II gibt es keine separate Rolle für MUK. Daher können MUK nur anhand der Rolle „unverheiratetes Kind unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II“ und der Abgrenzung „Alter < 18 Jahre“ ermittelt werden.

Volljähriges unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (VU25)

VU25

Kinder zwischen 18 bis unter 25 Jahren, die zusammen mit ihren Eltern in einer BG leben und nicht verheiratet sind, zählen zu dieser Kategorie.

In XSozial-BA-SGB II gibt es keine separate Rolle für VU25. Daher können VU25 nur anhand der Rolle „unverheiratetes Kind unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II“ und der Abgrenzung „18 Jahre ≤ Alter < 25 Jahre“ ermittelt werden.

Nicht erwerbsfähiger Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (ETUK)

ETUK

Die Rolle ETUK (nicht erwerbsfähiger Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen hilfebedürftigen Kindes unter 25 Jahren) wird vergeben, wenn die Eltern nicht erwerbsfähig sind, aber mit einem erwerbsfähigen unverheirateten Kind unter 25 Jahre zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Voraussetzung für die Vergabe der Rolle ist also zum einen, dass der/die in der BG lebende(n) Elternteil(e) nicht erwerbsfähig ist (sind), zum anderen, dass es mindestens ein erwerbsfähiges unverheiratetes Kind in der Bedarfsgemeinschaft gibt. Gäbe es kein erwerbsfähiges Kind in der BG, würden die Personen keine Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können. Es muss mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig sein, sonst sind die Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II nicht erfüllt. Lebt also ein Kind unter 15 Jahren mit seinen nicht erwerbsfähigen Eltern zusammen, so ist diese Familie nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II. Mit dem 15. Geburtstag des Kindes ändert sich (in der Regel) die Situation. Das Kind ist dann erwerbsfähig. Somit fallen sowohl das Kind als auch dessen nicht erwerbsfähige Eltern unter die Regelungen des SGB II.

Nicht erwerbsfähiger Partner des Elternteils eines unverheirateten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (ETUK-Partner)

ETUK-Partner

Der ETUK-Partner ist der Partner eines ETUK, also der nicht erwerbsfähige Partner des ebenfalls nicht erwerbsfähigen Elternteils eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes. Voraussetzung für die Vergabe der Rolle ist, dass sowohl der Elternteil als auch der Partner nicht erwerbsfähig sind und dass es mindestens ein erwerbsfähiges unverheiratetes Kind in der BG gibt. Gäbe es kein erwerbsfähiges Kind in der BG, würden die Personen keine Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können.

Der ETUK-Partner ist kein Elternteil des unverheirateten erwerbsfähigen Kindes.

2. Konstellationen innerhalb der BG (BG-Typ)

Single-BG:

Bei Single-BG handelt es sich um Bedarfsgemeinschaften, die nur aus einer einzigen Person bestehen. Diese Person hat in der Regel die Rolle Bv/eHb, das gilt auch für den Fall, dass die Person noch minderjährig ist. Voraussetzung für diese Konstellation ist aber ein Mindestalter von 15 Jahren.

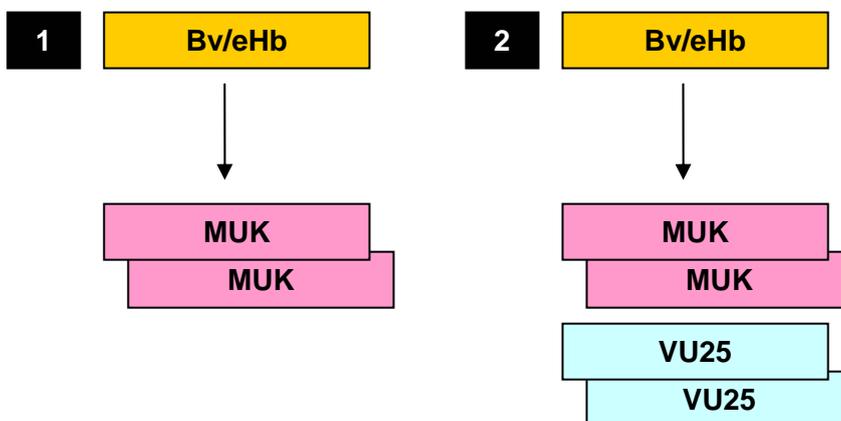
Konstellation:



Alleinerziehende BG:

Bei Alleinerziehenden BG leben ein Erwachsener und mindestens ein minderjähriges unverheiratetes Kind zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft. Der Elternteil hat in der Regel die Rolle Bv/eHb inne. Sowohl die MUK als auch die VU25 werden in XSozial mit der Rolle „unverheiratetes Kind unter 25 Jahren“ gemeldet. Über das Geburtsdatum werden die minderjährigen Kinder ermittelt. Nur die minderjährigen Kinder sind ausschlaggebend für die Anzahl der Kinder in der Alleinerziehenden BG. Alle VU25, die ebenfalls in dieser BG leben, erhalten den gleichen BG-Typ „Alleinerziehende BG“ wie die anderen BG-Mitglieder, aber sie erhöhen die Anzahl der Kinder nicht.

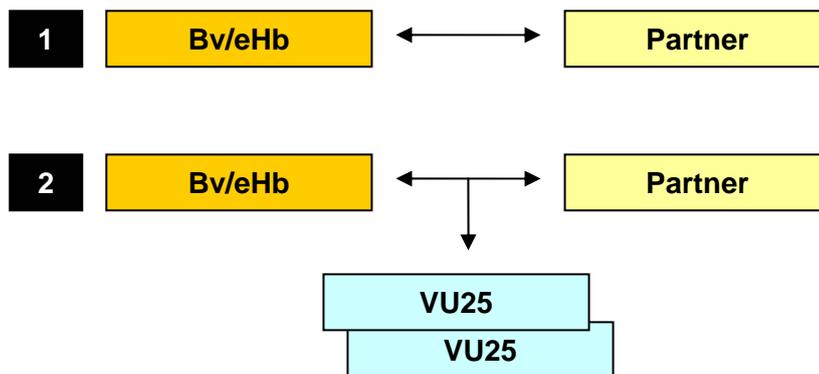
Konstellationen:



Partner-BG ohne Kinder:

Bei einer Partner-BG ohne Kinder leben der Bv/eHb und sein Partner zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Information über die Kinder bezieht sich auch hier nur auf minderjährige Kinder. Es können also durchaus unverheiratete Kinder im Alter zwischen 18 und 25 Jahren Mitglieder dieser BG sein.

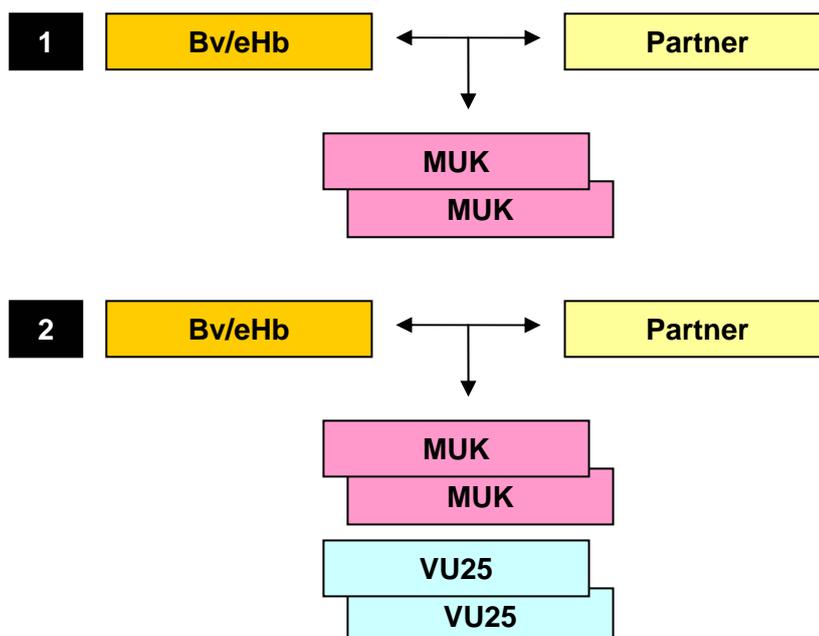
Konstellationen:



Partner-BG mit Kindern:

Leben der Bv/eHb und sein Partner zusammen mit minderjährigen unverheirateten Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft, so handelt es sich um eine Partner-BG mit Kindern. Auch bei diesem BG-Typ gilt, dass sich die Information über die Anzahl der Kinder nur auf die minderjährigen Kinder bezieht. Volljährige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren können auch Mitglieder dieser BG sein, sie erhöhen aber die Anzahl der Kinder nicht.

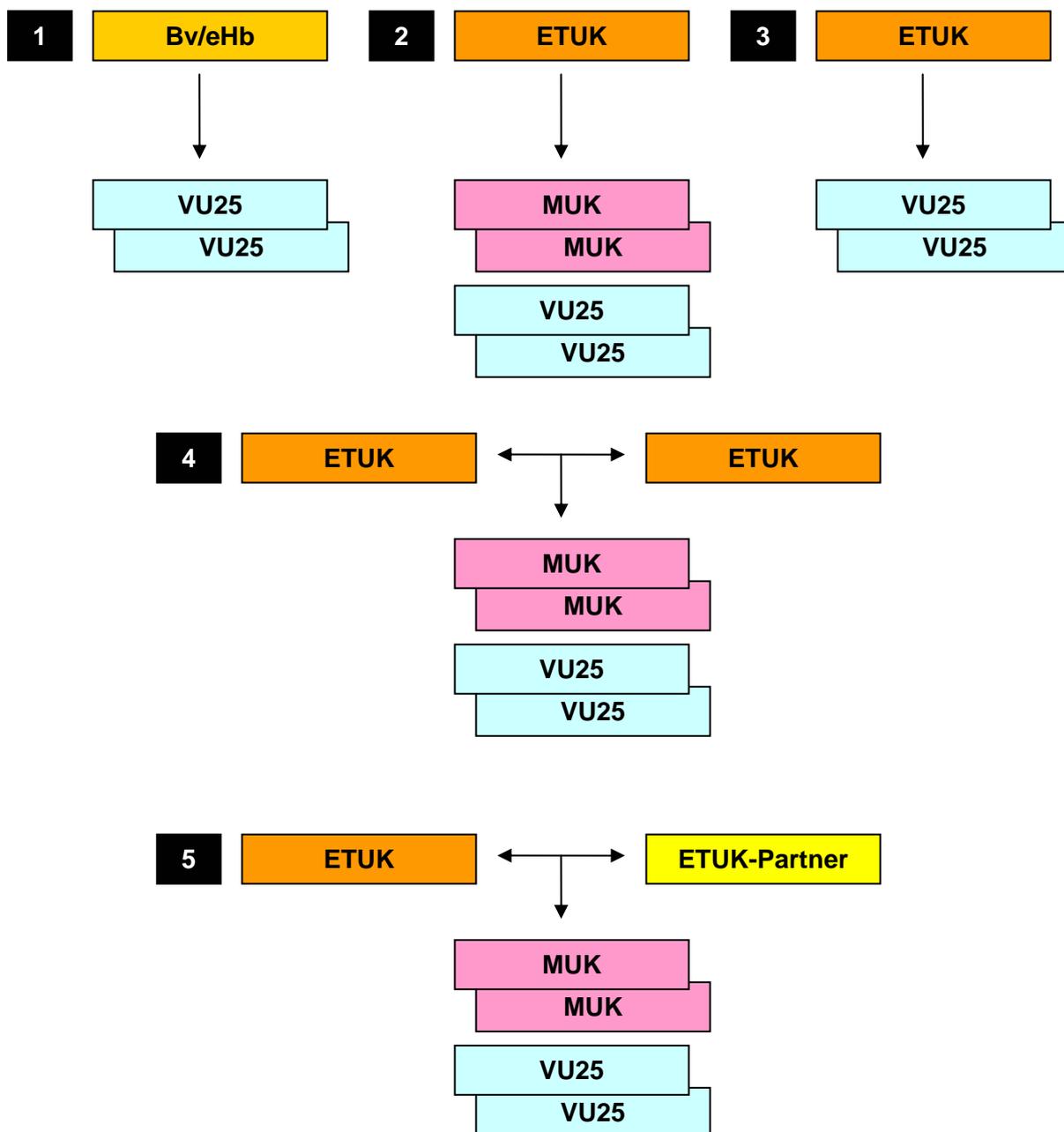
Konstellationen:



Sonstige BG:

Unter den BG-Typ Sonstige fallen alle Konstellationen, die nicht den anderen BG-Typen (Single-BG, Alleinerziehende BG, Partner-BG mit/ohne Kinder) zugeordnet werden können. Den Hauptanteil dieser Kategorie bildet die Konstellation, dass ein alleinerziehender Elternteil mit mindestens einem volljährigen unverheirateten Kind unter 25 Jahren in einer BG lebt. Da keine minderjährigen Kinder vorhanden sind, ist es keine Alleinerziehenden-BG. Eine Single-BG ist es aber auch nicht, da mehrere Personen darin leben. Des Weiteren fallen unter den BG-Typ Sonstige sämtliche Konstellationen, bei denen eine Person die Rolle E-TUK aufweist.

Konstellationen:



Keine Zuordnung möglich:

Unter die Kategorie „Keine Zuordnung möglich“ fallen alle Bedarfsgemeinschaften, bei denen für mindestens eine Person entweder keine gültige Rolle/Stellung in der BG vorhanden ist oder keine gültige Altersangabe anhand des Geburtsdatums ermittelt werden kann.